

## Richtlinie Nr. 04

Stand: 30.05.2022

### Beteiligung der Brandschutzbehörde zu Bauvorhaben

Im Zusammenhang mit § 69 Abs. 1 SächsBO\* ist die Berufsfeuerwehr Chemnitz als örtliche Brandschutzbehörde zum Bauantrag zu hören.

Die Inhalte zu denen sich die Brandschutzbehörde insbesondere äußern soll, sind im Abschnitt IV.5. VwVBauPrüf\* aufgelistet.

Die Abforderung einer Stellungnahme der Brandschutzbehörde zum Bauantrag erfolgt grundsätzlich durch das Baugenehmigungsamt bzw. durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Sowohl mit Bezug auf die VwVBauPrüf als auch zu Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 Abs. 3 SächsBO, die keine Sonderbauten oder Mittel- und Großgaragen sind, kann eine Beteiligung der Brandschutzbehörde zu einem Bauantrag unabhängig vom Baugenehmigungsamt bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen, wobei hierbei eine Stellungnahme ausschließlich zu den Punkten des o. g. Abschnittes IV.5. VwVBauPrüf durchgeführt wird.

Eine Abstimmung mit bzw. Stellungnahme der Brandschutzbehörde erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form bzw. mit seitens der Feuerwehr bestätigter Aktennotiz/Niederschrift im Ergebnis einer gemeinsamen Beratung/Ortsbegehung.

Telefonnotizen bzw. nicht gegengezeichnete (bestätigte) Aktennotizen/Niederschriften gelten nicht als Abstimmungsergebnis/Stellungnahme der Brandschutzbehörde.

Der abzustimmende Sachverhalt ist seitens des Antragstellers unter Beachtung des Abschnittes IV.5. VwVBauPrüf konkret zu benennen (konkrete Fragestellung) und mit den für die fachliche Bewertung der Fragestellungen erforderlichen Unterlagen in schriftlicher Form frühzeitig an die Feuerwehr einzureichen.

Umfang und Inhalt (Qualität der dargestellten Informationen) der einzureichenden Unterlagen sind in den §§ 8-12 DVOSächsBO\* geregelt.

Bei der Vorlage von unvollständigen bzw. qualitativ unzureichenden Unterlagen wird eine abschließende Bearbeitung bis zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen ausgesetzt.

Wird im Zuge der Abstimmung/Stellungnahme seitens des Antragstellers eine Bestätigung von Lageplänen/Planzeichnungen gewünscht, so sind diese Unterlagen mindestens 2fach in Papierform einzureichen.

Bauordnungsrechtlich relevante Sachverhalte und insbesondere Abweichungen von geltenden Vorschriften und technischen Regeln gelten als abgestimmt grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Baugenehmigungsamtes bzw. durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Abstimmungen/Stellungnahmen sowie Beratungen/Ortsbegehungen sind gemäß Feuerwehrkostensatzung (in der jeweils gültigen Fassung) kostenpflichtig. In diesem Zusammenhang ist vor dem jeweiligen Termin die beiliegende Kostenübernahmeerklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.

#### Anlage: Kostenübernahmeerklärung

- \* SächsBO – Sächsische Bauordnung;
- VwVBauPrüf – Verwaltungsvorschrift über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben;
- DVOSächsBO – Durchführungsverordnung zur SächsBO

Die Richtlinie Nr. 04 vom 01.02.2011 tritt hiermit außer Kraft.

## **Kostenübernahmeerklärung für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz**

Die Kostenerhebung erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 12. Juli 2021.

Die Kostenübernahme gilt für alle Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben (unten stehend Objekt/Vorgang).

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr als Anlage zur FwKS.

Die abzurechnenden Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes richten sich nach der beiliegenden Richtlinie Nr. 12 der Feuerwehr Chemnitz und werden in Form eines Kostenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

**Leistungsart:** \_\_\_\_\_

**Leistungsort:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Objekt / Vorgang:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Leistungsnehmer:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kostenschuldner:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer die Übernahme der für die oben beschriebene Leistung anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrkostensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Kostenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein.

**Leistungsnehmer / Kostenschuldner:** \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(nicht zutreffende streichen)

Datum, Name / Unterschrift

Anlage – Richtlinie Nr. 12

Telefon 0371 488-3701  
Fax 0371 488-3799  
E-Mail info@feuerwehr-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit  
Straßenbahn Linie 2, 4  
Haltestelle:  
Falkeplatz

Mo – Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

## Richtlinie Nr. 12

Stand: 27.07.2021

### Kostensätze für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes

#### Allgemein

Nachfolgend sind die für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes relevanten Kostensätze in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 12.07.2021 dargestellt.

#### Leistungsarten

- Brandverhütungsschauen;
- Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen;
- Beratungen im baulichen und technischen Brandschutz;
- Abstimmungen zu Feuerwehrplänen, Brandschutz- und Evakuierungsordnungen sowie zu anderen Dokumenten im organisatorischen Brandschutz;
- Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten und Überprüfungen;
- Arbeiten und Überprüfungen an Einrichtungen mit Feuerweherschließungen;
- Prüfung der Löschwasserversorgung im Hinblick auf feuerwehrtechnische Belange;
- amtliche Siegelung von Hinweisschildern zu Feuerwehrezufahrten

#### Kostensätze gemäß Kostenverzeichnis als Anlage zur FwKS

Der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes beinhaltet die Leistungszeit vor Ort. Für Vor- und Nachbereitungszeiten werden zusätzliche Kosten von 50 v. H. der Leistungszeit berechnet. Für Hin- und Rückfahrtzeiten wird eine Pauschale erhoben.

Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Siegelplaketten, Schlüsselplomben) werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

Kostensatz Vorbeugender Brandschutz entsprechend Punkt III Kostenverzeichnis:

1. Personalkosten für die Leistung vor Ort bzw. in der Dienststelle 0,78 €/Minute
2. 50 v. H der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung 0,39 €/Minute
3. Pauschale für die Hin- und Rückfahrzeiten 65,00 €  
(Die Pauschale beinhaltet die Personal- und Fahrzeugkosten für Hin- und Rückfahrt)

Für vorgenannte Leistungen ggf. erforderliche Fahrzeuge sind dem Punkt II Kostenverzeichnis zu entnehmen.

#### Ansprechpartner für Rückfragen:

Feuerwehr Chemnitz, Vorbeugender Brandschutz  
Schadestraße 11, 09112 Chemnitz  
Telefon: 0371-488 3731  
Fax: 0371-4883795  
E-Mail: vb@feuerwehr-chemnitz.de